

begründet. Der Messenger-Post wäre keine Pflichtverletzung gewesen, wenn die Akte sofort nach der Sitzung an die Geschäftsstelle gegeben worden wäre und nicht erst am nächsten Tag. Aus der Bemerkung „mein Gehirn in die Waagschale geworfen“ auf das Abstimmungsverhalten des ehrenamtlichen Richters zu schließen, klingt ebenfalls merkwürdig. Mit seinem Urteil tritt das erkennende Gericht generell einmütig auf. Dem unbefangenen Leser drängt sich auf, dass hinter den Gründen mehr stecken muss als nur der Post. Erst durch die Berichterstattung in der Presse wurde offenbar, dass es sich bei dem Amtsenthobenen um einen AfD-Gemeinderat und -Bundestagskandidaten handelte, der drei Wochen nach der Entscheidung des VGH vom AG Offenburg (Ortenaukreis) wegen des Verwendens nationalsozialistischer Symbole, die er mit der Regenbogenflagge gleichsetzte, zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten auf Bewährung verurteilt wurde.¹ Hier wäre eine Amtsenthebung wasserdicht gewesen, weil sie auf einem offen zutage tretenden verfassungsfeindlichen Verhalten beruht hätte. Das Mitleid mit dem Betroffenen hält sich dabei in engen Grenzen. Der VGH hat außer Acht gelassen, dass Urteile von Obergerichten Nachwirkungen haben. Diese – bei der Auslegung des Abstimmungsverhaltens sehr eng gefasst – Gründe können künftig gegen jeden unliebsamen ehrenamtlichen Richter herangezogen werden. Man kann sich auf die gerichtliche Autorität berufen. Zudem steht die Auslegung zur Verletzung des Abstimmungsgeheimnisses („... haben *wir* aufgehoben“) in Widerspruch zur Großzügigkeit der Rechtsprechung gegenüber berufsrichterlichen Kollegen. Man denke auch hier an den oben erwähnten „Fall Josefine“, als der Vorsitzende der Limburger Strafkammer in der mündlichen Begründung offenbarte, das Urteil sei nicht einstimmig zustande gekommen. Das ist eine Rechtsprechung nach dem

1 Ulf Seefeldt/Paulina Flad, Regenbogenflaggen mit Hakenkreuzfahnen verglichen: Gericht verurteilt Offenburger AfD-Stadtrat, SWR aktuell vom 22.11.2024, <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/suedbaden/afd-stadtrat-offenburg-verurteilt-100.html>; Aufstehen gegen Rassismus Offenburg, Blog vom 20.12.2024, <https://www.agr-offenburg.de/2024/12/20/taras-maygutjak-als-sch%C3%B6ffe-entlassen/> [Abruf: 24.4.2025].

Grundsatz „Quod licet Iovi, non licet bovi“ (Was Jupiter erlaubt ist, ist dem Ochsen nicht erlaubt). (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=NJRE001591500>

[Abruf: 24.4.2025]

OVG Nordrhein-Westfalen: Amtsentbindung wegen Tätigkeit im öffentlichen Dienst

1. Ein ehrenamtlicher Richter ist vom Amt zu entbinden, wenn er als Beamter oder öffentlicher Angestellter tätig ist, soweit diese Tätigkeit nicht ehrenamtlich ausgeübt wird (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 22 Nr. 3 VwGO). Damit sollen evtl. Interessen-/Pflichtenkollisionen zwischen dem richterlichen Ehrenamt und der (allgemein als Einheit verstandenen) öffentlichen Verwaltung vermieden sowie die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet werden.

2. Nach Wegfall der Unterscheidung im öffentlichen Dienst zwischen Angestellten und Arbeitern (jetzt: Tarifbeschäftigte) kommt es für die „Angestellten“-Eigenschaft nach der VwGO maßgeblich darauf an, ob das dienstliche Handeln des Beschäftigten aus der Sicht eines Beteiligten am gerichtlichen Verfahren typischerweise als Maßnahme der Verwaltung aufgefasst werden muss. (Leitsätze d. Red.)

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.1.2025 – 16 F 44/24

Erläuterung zum Sachverhalt: Die ehrenamtliche Richterin beim OVG wurde auf Antrag der OVG-Präsidentin vom Amt entbunden, weil sie als Beschäftigte der Kreisverwaltung Aufgaben der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII wahrnahm, somit hoheitliche Tätigkeit eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausübte.

Link zum Volltext der Entscheidung

https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2025/16_F_44_24_Beschluss_20250116.html

[Abruf: 24.4.2025]